OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100182/7/WP

Datum:
Linz, 17. August 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des Ing. Mag. T H H, vertreten durch x, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. März 2022, GZ: BHLL/922100009101/22, wegen einer Übertretung der Oö. BauO 1994, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. Juni 2022 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch wie folgt zu lauten hat:

Mit am 21. Juli 2021 mündlich verkündetem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 2. August 2021 wurde die P C B m.b.H. verpflichtet, „die bauliche Anlage, bestehend aus einem rund 20 Zentimeter über dem umliegenden Gelände erhöhten Podest mit einem Flächenausmaß von rund 70 Quadratmetern, einer unmittelbar an dieses Podest anschließenden dreiseitigen freistehenden Begrenzungsmauer in Massivbauweise in der Höhe von rund 1,00 Meter über dem bestehenden Gelände und einem Stahlgerüst mit darauf angebrachten Holzstäben, die in Teilbereichen wand- und dachbildenden Charakter aufweisen (Traufenhöhe 2,87 Meter; Firsthöhe 3,08 Meter) auf dem Grundstück Nr x der KG P, unmittelbar im Nahbereich des Einganges ‚West' der PC, bis zum Ablauf des August 2021 zu beseitigen". Sie haben es als außenvertretungsbefugtes Organ der P C B m.b.H. (Geschäftsführer) zu verantworten, dass diesem unbedingten baupolizeilichen Beseitigungsauftrag weder fristgerecht noch vollständig bis zum Ablauf des August 2021 entsprochen wurde, da seitens der Baubehörde am 3. Dezember 2021 festgestellt wurde, dass die bauliche Anlage nicht beseitigt wurde.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie eine Geldstrafe idHv 1.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Stunden, verhängt.

Verletzte Rechtsvorschrift: § 57 Abs 1 Z 11 Oö. BauO 1994, LGBl 66.

Strafnorm: § 57 Abs 2 Oö. BauO 1994, LGBl 66, zuletzt geändert durch LGBl 55/2021.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 200,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 2. August 2021 (mündlich verkündet am 21. Juli 2021) zu hg GZ: LVwG-152898 wurde die P-C B m.b.H. verpflichtet, „die bauliche Anlage, bestehend aus einem rund 20 Zentimeter über dem umliegenden Gelände erhöhten Podest mit einem Flächenausmaß von rund 70 Quadratmetern, einer unmittelbar an dieses Podest anschließenden dreiseitigen freistehenden Begrenzungsmauer in Massivbauweise in der Höhe von rund 1,00 Meter über dem bestehenden Gelände und einem Stahlgerüst mit darauf angebrachten Holzstäben, die in Teilbereichen wand- und dachbildenden Charakter aufweisen (Traufenhöhe 2,87 Meter; Firsthöhe 3,08 Meter) auf dem Grundstück Nr x der KG P, unmittelbar im Nahbereich des Einganges ‚West' der PC, bis zum Ablauf des August 2021 zu beseitigen."

1.2. Im Straferkenntnis vom 28. März 2022 wirft die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (belangte Behörde [bB]) dem Beschwerdeführer (Bf) vor, „mit rechtskräftiger Entscheidung des OÖ Landesverwaltungsgerichtes vom 21. Juli 2021 [sei] die Beschwerde, welche aufgrund des baupolizeilichen Auftrages der Gemeinde P vom 23. Juli 2020, Aktz. Bau-4804-2020, ergangen ist, abgewiesen [worden]. Damit erwuchs der baupolizeiliche Auftrag der Gemeinde P [...] in Rechtskraft. [Dem Bf] sei somit als gemäß § 9 VStG verantwortlicher handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma P-C B m.b.H. [...] aufgetragen [worden], für die auf dem Grundstück Nr. x1, KG P baubewilligungspflichtigen baulichen Anlagen, [...] nämlich der Gastgarten, die gemauerte Einfriedung und die Pergola binnen einer Frist von 4 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides nachträglich um die Baubewilligung anzusuchen, oder binnen einer weiteren Frist von 8 Wochen nach Ablauf der für das Baubewilligungsansuchens gesetzten Frist die bewilligungslos errichtete Anlage zu beseitigen. Von der Gemeinde P [sei] am 3. Dezember 2021 festgestellt [worden], dass die gegenständliche Pergola bisher nicht entfernt wurde. [Der Bf habe] es zu vertreten, dass die rechtskräftige behördliche Anordnung nicht befolgt und damit eine Verwaltungsübertretung nach § 57 Abs 1 Z 11 Oö. Bauordnung 1994 begangen wurde". Die Tatzeit hat die bB mit dem 3. Dezember 2021, als Tatort GSt.Nr. x1 KG P, Gastgarten „x" bestimmt. Zusammengefasst habe der Bf daher die Rechtsvorschrift des § 57 Abs 1 Z 11 Oö. Bauordnung in der Fassung LBGl Nr 62/2021 verletzt, weshalb über ihn gemäß § 57 Abs 1 Z 11 Oö. Bauordnung eine Geldstrafe idHv 1.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Stunden, verhängt wurde. Die Verfahrenskosten wurden mit 100 Euro bestimmt.

1.3. Gegen dieses Straferkenntis wendet sich die vorliegende Beschwerde. Begründend führt der Bf zunächst aus, er sei im Recht auf Parteiengehör verletzt,

da ihm hinsichtlich der Feststellung der Nichtbeseitigung der Pergola keine Möglichkeit eingeräumt worden sei, Einsicht zu nehmen. Zudem sei der Bescheid der Gemeinde P nicht in Rechtskraft erwachsen, vielmehr sei er durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ersetzt worden und könne der Bescheid daher keine Grundlage für ein Strafverfahren bilden. Auch der Tatvorwurf sei unrichtig, da er nicht mit dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich in Einklang zu bringen sei. Zudem liege kein Verschulden des Bf vor, da unverzüglich mit den Arbeiten zur Erfüllung des baupolizeilichen Auftrages begonnen worden sei, diese aber noch nicht abgeschlossen waren. Dies könne dem Bf nicht als Verschulden angerechnet werden. Im Übrigen sei die verhängte Strafe überhöht. Abschließend beantragt der Bf, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge das angefochtene Straferkenntnis aufheben und das Verwaltungsstrafverfahren einstellen, in eventu von der Verhängung einer Strafe absehen, in eventu die Strafe herabsetzen, sowie eine mündliche Verhandlung durchführen.

2. Mit Schreiben vom 9. Mai 2022 legte die bB die Beschwerde samt verwaltungsbehördlichen Akt zur Entscheidung vor.

3.1. Am 28. Juni 2022 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der der rechtsfreundliche Vertreter des Bf sowie ein informierter Vertreter des Bürgermeisters der Gemeinde P teilnahmen.

3.2. Unmittelbar im Anschluss an die öffentliche mündliche Verhandlung verkündete das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich seine Entscheidung mündlich und stellte in der Folge den Parteien die Niederschrift mit Schreiben vom 28. Juni 2022 zu. Mit Eingabe vom 14. Juli 2022 beantragte der Bf die Zustellung der ungekürzten Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Der Bf ist seit 29. November 2016 Geschäftsführer der P-C B m.b.H., die im Jahr 2020 einen Jahresumsatz von 55,96 Mio Euro erzielte [Auszug Firmenbuch, ON4 des verwaltungsbehördlichen Aktes, Beilage ./B zur Niederschrift, ON4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.2. Der Bf erzielt ein monatliches Nettoeinkommen von 10.000 Euro, verfügt über erhebliches Vermögen, keine Schulden und hat eine Sorgepflicht zu bedienen [gerichtliche Schätzung, Niederschrift, Tonbandprotokoll, ON4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.3. Der Bf ist verwaltungsbehördlich einschlägig vorbestraft [Auszug Vorstrafenregister, Beilage ./A zur Niederschrift, ON4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.4. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 2. August 2021 (mündlich verkündet am 21. Juli 2021) zu hg GZ: LVwG-152898 wurde die P-C B m.b.H. verpflichtet, „die bauliche Anlage, bestehend aus einem rund 20 Zentimeter über dem umliegenden Gelände erhöhten Podest mit einem Flächenausmaß von rund 70 Quadratmetern, einer unmittelbar an dieses Podest anschließenden dreiseitigen freistehenden Begrenzungsmauer in Massivbauweise in der Höhe von rund 1,00 Meter über dem bestehenden Gelände und einem Stahlgerüst mit darauf angebrachten Holzstäben, die in Teilbereichen wand- und dachbildenden Charakter aufweisen (Traufenhöhe 2,87 Meter; Firsthöhe 3,08 Meter) auf dem Grundstück Nr x der KG P, unmittelbar im Nahbereich des Einganges ‚West' der PC, bis zum Ablauf des August 2021 zu beseitigen" [Erkenntnis, Beilage zu ON8 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.5. Jedenfalls bis 3. Dezember 2021 ist der Bf dem baupolizeilichen Beseitigungsauftrag nicht vollständig nachgekommen, da seitens der Baubehörde am 3. Dezember 2021 festgestellt wurde, dass das Podest und das Stahlgerüst mit darauf angebrachten Holzstäben, die in Teilbereichen dachbildenden Charakter aufweisen, nicht beseitigt wurden und auch nachträglich kein baurechtlicher Konsens für die verbliebene bauliche Anlage erwirkt wurde [Aktenvermerk samt Lichtbild der Baubehörde, ON1 des verwaltungsbehördlichen Aktes, Ausführungen des Vertreters der Baubehörde, Niederschrift, Tonbandprotokoll, Seite 2 oben, ON4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt, Einholung ergänzender Unterlagen sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der festgestellte Sachverhalt wird auch vom Bf nicht substantiell bestritten, insbesondere geht der Bf von einem Beginn der Beseitigungsarbeiten aus, seien diese aber zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt noch nicht gänzlich abgeschlossen gewesen. Die Feststellungen zur Vertretungsbefugnis für die verpflichtete juristische Person konnten ebenso wie der Jahresumsatz des Jahres 2020 anhand eines Firmenbuchauszugs getroffen werden und ist der Bf diesen Feststellungen nicht entgegengetreten. Die Feststellungen zur Einkommens- und Vermögenssituation des Bf erfolgten im Wege einer gerichtlichen Schätzung, da der Bf weder im verwaltungsbehördlichen noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren dazu Angaben machte.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 57 Abs 1 Z 11 Oö. BauO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer baubehördliche Anordnungen nicht bescheidgemäß erfüllt.

1.2. Gemäß § 57 Abs 2 Oö. BauO 1994 sind Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 par cit von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis 36.000 Euro, in den Fällen des Abs 1 Z 2, 7, 14 und 15a par cit mit Geldstrafen von 1.450 Euro bis 36.000 Euro zu bestrafen. Die Strafgelder fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet sich das Vorhaben befindet, auf das sich die Verwaltungsübertretung bezieht.

2.1. Bereits von der bB konnte anhand der von der Baubehörde angefertigten Beweismittel (Lokalaugenschein, Aktenvermerk samt Lichtbild) die Nichterfüllung des baupolizeilichen Auftrages, mit anderen Worten die mangelnde Entfernung des Podests und des Stahlgerüsts mit darauf angebrachten Holzstäben, festgestellt werden. Der Bf hat daher das objektive Tatbild des § 57 Abs 1 Z 11 Oö. BauO 1994 erfüllt.

2.2.1. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (vgl VwGH 31.1.2012, 2009/05/0123; 15.7.2003, 2002/05/0107, mwH) handelt es sich bei einer Verwaltungsübertretung wie der vorliegenden um ein Ungehorsamsdelikt iSd § 5 Abs 1 VStG; der Täter kann nach dieser Bestimmung nur dann straflos bleiben, wenn er glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist bzw wenn er nicht aufzuzeigen vermag, dass er während des ihm angelasteten Tatzeitraumes alles in seinen Kräften (Ausschöpfung der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten) unternommen hat, um das Baugebrechen (den konsenslosen Zustand) innerhalb kürzester Zeit zu beseitigen. Damit hat die Strafbehörde, wenn der objektive Tatbestand festgestellt ist, mit einer Verwaltungsstrafe vorzugehen, es sei denn, der Täter beweist, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden unmöglich gewesen sei; straffrei bleibt der Täter, wenn er beweist, alles in seinen Kräften unternommen zu haben, um den vorschriftswidrigen Bau zu beseitigen bzw – wie hier – die baubehördliche Anordnung zu erfüllen.

2.2.2. Der Bf unterließ im vorliegenden Fall jegliches substantielles Vorbringen, welche Anstrengungen er zur Herstellung des rechtskonformen Zustandes unternommen hat. Der lapidare Hinweis, beim Bf läge kein schuldhaftes Handeln vor, da mit den Arbeiten bereits begonnen worden sei, diese aber noch nicht abgeschlossen waren, vermag nicht zu überzeugen, zumal im baupolizeilichen Beseitigungsverfahren bei der Bestimmung der Leistungsfrist auf die technische Umsetzbarkeit Rücksicht zu nehmen ist und diese Frist bereits Ende August 2021 abgelaufen war. Dem Bf ist es daher nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass

ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, weshalb er sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten hat.

2.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe VwGH 31.1.2012, 2009/05/0123) handelt es sich bei der dem Bf angelasteten Übertretung der Nichtbefolgung eines baupolizeilichen Auftrags für einen bestimmten Zeitraum um ein Dauerdelikt. Bei einem Dauerdelikt beginnt das Unrecht der Tat mit der Vornahme der Handlung und endet erst mit deren Aufhören, bei solchen Delikten erfüllt die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustandes den Tatbestand, weshalb es sich bei der pönalisierten Nichtbeseitigung einer Konsenswidrigkeit auch nicht um ein Zustandsdelikt handeln kann. Vor dem Hintergrund des § 31 VStG hat die bB innerhalb der Verjährungsfrist eine taugliche Verfolgungshandlung (nach Zeit und Ort ausreichend konkretisierter Tatvorwurf) gegenüber dem Bf gesetzt. Die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgenommene Spruchkorrektur bewegt sich daher innerhalb der Sache des Verwaltungsstrafverfahrens; mit anderen Worten wurde seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht die Tat ausgetauscht, sondern insbesondere hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsvorschrift (§ 57 Abs 1 Z 11 Oö. BauO 1994 iVm dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 2. August 2021) konkretisiert.

3.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwiewet die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 19 Rz 5).

3.2. Zu Recht wurden von der bB in der Strafbemessung die einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen als Erschwerungsgrund herangezogen. Milderungsgründe waren nicht ersichtlich.

3.3. Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil der Bf durch die Nichtbefolgung eines baubehördlichen Auftrages § 57 Abs 1 Z 11 Oö. BauO 1994 in typischer Weise verletzt hat. Für eine bloße Ermahnung bleibt auch angesichts der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und des nicht nur geringen Verschuldens kein Raum.

3.4. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes hat die Behörde (das Verwaltungsgericht) dann mit einer Einschätzung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorzugehen, wenn der Beschuldigte im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens Angaben über diese Umstände verweigert (vgl etwa VwGH 22.4.1992, 92/03/0019, 21.6.1999, 98/17/0009, 27.4.2000, 98/10/0003). Der Beschuldigte hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde über diese Einschätzung zum Nachteil des Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (vgl das Erkenntnis 98/10/0003). Fallbezogen ist der Bf Geschäftsführer der P-C B m.b.H. mit einem Jahresumsatz (2020) von rund 55 Mio Euro, Geschäftsführer der K B GmbH & Co. KG, der K B GmbH, der K G M GmbH, der E S I GmbH (deren 100% Gesellschafter der Bf ist) sowie Vorstand der M Privatstiftung. Insbesondere vor dem Hintergrund der Tätigkeit als Geschäftsführer eines Unternehmens mit einem Jahresumsatz von rund 55 Mio Euro sowie einer Vielzahl weiterer Funktionen als Geschäftsführer unterschiedlicher Unternehmen, geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass die Schätzung des monatlichen Nettoeinkommens (10.000 Euro) eine sehr konservative Annahme darstellt.

3.5. Die Oö. BauO 1994 sieht für die gegenständliche Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe bis zu 36.000 Euro vor. Die bB hat diesen Strafrahmen nur zu knapp 3% ausgeschöpft. Der bB kann selbst bei Außerachtlassung der (geschätzten) Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf (und bei Annahme eines durchschnittlichen Nettoeinkommens idHv 1.500 Euro monatlich, keinem Vermögen und einer Sorgepflicht) nicht entgegengetreten werden, wenn sie eine Geldstrafe in dieser Höhe verhängt, zumal der Bf bereits einschlägig vorbestraft ist und bisher verhängte Geldstrafen offenbar nicht ausgereicht haben, um weiteres strafbares Verhalten hintanzuhalten. Insgesamt erscheint dem

erkennenden Gericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung eine Geldstrafe in der Höhe von (mindestens) 1.000 Euro als tat- und schuldangemessen. Insbesondere erscheint diese Strafe aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um den Bf künftig von weiteren gleich gelagerten Delikten abzuhalten.

4. Bei diesem Ergebnis ist dem Bf gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20% der verhängten Strafe, mindestens aber € 10 aufzuerlegen. Bei einer verhängten Strafe von 1.000 Euro beläuft sich der Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren auf 200 Euro.

Die im Rahmen dieses Erkenntnisses erfolgte Spruchkorrektur führt nicht zu einem Obsiegen des Bf, zumal dadurch die Strafe weder herabgesetzt, gänzlich nachgesehen oder wenigstens der von der bB angenommene Straftatbestand eingeschränkt worden ist (vgl Rosenkranz in Bumberger/Lampert/Larcher/Weber (Hrsg), VwGVG (2019), Rz E12 zu § 52).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil